

HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Gerolsheim
vom 01.09.2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) **In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung** im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses **nicht rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht werden kann**, erfolgt die Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den Standorten
 - Rathaus, Hintergasse 21, und
 - am Zugang zum Dorfgemeinschaftshaus, An der Weet 4, befinden.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von den Bekanntmachungstafeln abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder **wegen anderer besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) **Sonstige Bekanntgaben** erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Umweltausschuss
 3. Landwirtschaftsausschuss
 4. Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
 6. Werksausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des
- Haupt- und Finanzausschusses sowie des
 - Rechnungsprüfungsausschusses
- sollen aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates **grundsätzlich vorzubereiten**.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

- (3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.
- (4) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist insbesondere zuständig für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- den Haushaltsplan
 - die Satzungen
 - Finanzangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgemeinde
- (5) Der **Bau- und Umweltausschuss** ist insbesondere zuständig
- 5.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- die Bauleit- und Regionalplanung
 - Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde
 - Angelegenheiten der Dorferneuerung/-gestaltung
 - Friedhofsangelegenheiten
 - Angelegenheiten der Umwelt
- 5.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** in folgenden dringlichen Angelegenheiten, sofern die Beschlüsse einstimmig bei Anwesenheit eines Vertreters jeder Fraktion gefasst werden:
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 3.501 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - Einvernehmen** von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für die Verfahrensbeschlüsse zwischen Aufstellungsbeschluss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB).
 - Einvernehmen** über die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und zur Teilung eines Grundstückes (Teilungsgenehmigung - § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB)
- (6) Der **Landwirtschaftsausschuss** ist insbesondere zuständig für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- Finanzierung, Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege einschließlich Sondernutzung
 - Finanzierung, Unterhaltung und Betrieb der Weinbergshut
 - Angelegenheiten der Weinwirtschaft
 - Jagdpachtangelegenheiten

- (7) Der **Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur** ist insbesondere zuständig für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- Altenbetreuung
 - Jugendbetreuung
 - Angelegenheiten der Kindertagesstätte
 - Dorfgemeinschaftsangelegenheiten
 - örtliches Feuerwehrwesen
 - sonstige soziale, kulturelle oder kirchliche Angelegenheiten
 - Veranstaltungen und Begegnungen, Fremdenverkehr
 - Sportförderung
- (8) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig
- zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 110 GemO
 - zur Unterbreitung eines Vorschlages an den Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten gem. § 114 Abs. 1 GemO
- (9) Die Zuständigkeiten des **Werksausschusses** ergeben sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Verfügung über **Ortsgemeindevermögen** sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 3.500 € im Einzelfall.
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.500 € im Einzelfall.
- Aufnahme von Krediten** nach Maßgabe der Entscheidung des Ortsgemeinderates.
- Gewährung von Zuwendungen** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
- Unbefristete Niederschlagung, Erlass oder Teilerlass allgemein** sowie durch **Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren** gem. § 307 Insolvenzordnung sowie **Stundung** und **befristete Niederschlagung** von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 3.500 € im Einzelfall.
- Einvernehmen** über die Verkürzung oder Aufhebung der **Sperrzeit** (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO).
- Entscheidung über die Einlegung von **Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln** zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Ortsbürgermeister ebenso unberührt wie die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird 1 Geschäftsbereich gebildet, (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters und 1 Geschäftsbereich für eine/n Beigeordnete/n).

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die **Entschädigung** wird gewährt in Form eines **monatlichen Durchschnittssatzes** in Höhe von 10 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Ortsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsgemeinderats-sitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates wird **nachgewiesener Lohnausfall** in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes je Sitzung ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, **denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht**, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (4) Die Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine **Entschädigung** in Form eines **Sitzungsgeldes** in Höhe von 10 €.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der **Vertretung des Ortsbürgermeisters** eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters **nicht** für **die Dauer eines vollen Monats**, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines **kürzeren** Zeitraums **als einen vollen Tag**, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter **Geschäftsbereich übertragen** ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die **Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates** und der **Ausschüsse** die für Ortsgemeinderatsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder festgesetzte Entschädigung.
- (4) § 6 Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt; angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Der Ortsbürgermeister kann mit Zustimmung des Ortsgemeinderates natürliche Personen zu ehrenamtlichen Beauftragten für bestimmte Sachgebiete bestellen.

Die ehrenamtlichen Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Ortsgemeinderat im Einzelfall festgesetzt wird

- in Form einer Pauschale oder
- nach Stundensätzen in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

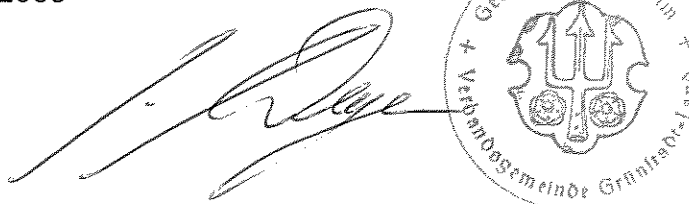
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.7. 2004 außer Kraft.

Gerolsheim, 01.09.2009

Erich Weyer
Ortsbürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Gerolsheim am 25.08.2009 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesende Ratsmitglieder:	15
Für die Satzung haben gestimmt:	14 (§§ 8 und 9 ohne Ortsbürgermeister)
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltung	

2. Diese Satzung wurde am 24.09.2009 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an:

FB 1.1.3
Ortsgemeinde
FB 1.1.2 (mit der Bitte um Einstellung im Intranet)
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 30. September 2009

Grünstadt, 30. September 2009
Verbandsgemeindeverwaltung
FB 1-Organisation und Finanzen
Im Auftrag

